

Antrag der Redaktionskommission* vom 19. Dezember 2016

5295 b

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung

(Änderung vom; Allgemeine Weiterbildung;
Leistungsüberprüfung 2016)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 29. Juni 2016 und der Finanzkommission vom 17. November 2016,

beschliesst:

I. Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 wird wie folgt geändert:

§ 32. Abs. 1 unverändert.

² Die Kosten für Weiterbildungsangebote, an denen kein besonderes öffentliches Interesse besteht, müssen durch die Kursgelder vollständig gedeckt werden.

Allgemeine
Weiterbildung

Abs. 3 unverändert.

Abs. 4 wird aufgehoben.

§ 37. ¹ Der Kanton kann Subventionen bis zu 75% der anrechenbaren Aufwendungen leisten für: Subventionen

lit. a und b unverändert.

c. die berufsorientierte Weiterbildung gemäss § 31 Abs. 2 sowie Massnahmen gemäss § 33,

lit. d und e unverändert.

Abs. 2 unverändert.

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Sonja Rueff, Zürich (Präsidentin); Theresia Weber, Uetikon a. S. (in Vertretung von Nina Fehr Düsel, Zürich); Rolf Steiner, Dietikon; Sekretärin: Heidi Baumann.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Zürich, 19. Dezember 2016

Im Namen der Redaktionskommission

Die Präsidentin:

Sonja Rueff

Die Sekretärin:

Heidi Baumann